

1. UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND

Der Eigentümer des Sägewerks Theurer, Herr Thomas Neuschwander, möchte das Betriebsgeländes des Sägewerks vollständig neu entwickeln. Dabei wird der Abbruch verschiedener Wirtschaftsgebäude erforderlich. Abb. 1 bietet eine Übersicht der örtlichen Situation. Eine genaue Planung liegt derzeit noch nicht vor. Zur Klärung der Frage, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können, wurde auf der Grundlage einer Begehung am 07.04.2016 eine tierökologische Potentialuntersuchung durchgeführt.



Abb. 1: Lage des Sägewerks im Raum

Mehrere Betriebsgebäude (Abb. 2-5), in denen Hölzer zwischengelagert, zugeschnitten und weiterverarbeitet werden und in denen sich Regale, Maschinen u. a. befinden, enthalten offene Dachbalkenkonstruktionen, die sich für gebäudebrütende Arten (Hausrotschwanz, Bachstelze, gelegentlich auch Amsel) prinzipiell als Auflage ihrer Nester eignen würden.

Auf der Freifläche des Areals (Abb. 6, 7) befinden sich einige überdachte Lagerschuppen, die unter ihrem Dach ebenfalls gebäudebrütenden Arten Nistgelegenheiten bieten würden. Ferner befinden sich Stämme, die zum Zusägen dort gelagert werden. Insgesamt ist die Lagerfläche durch das häufige Begehen von Holz und Stämmen dauerhaft intensiven mechanischen Bewegungen unterworfen. Ruhige Bereiche fehlen hier vollständig.

Am südlichen Rand des Areals erstreckt sich ein schmaler Gartenstreifen (Abb. 8, 9), der neben etwas Gemüseanbaufläche v. a. Zierrasen und einige standortfremde und fremdländische Ziergehölze enthält. Die Gehölze weisen keine Baumhöhlen auf.



Abb. 2: Außenansicht des Gebäudekomplexes



Abb. 3: Innenansicht eines Betriebsgebäudes



Abb. 4: Innenansicht eines Betriebsgebäudes



Abb. 5: Innenansicht eines Betriebsgebäudes



Abb. 6: Lagerung von Stämmen und Brettern



Abb. 7: Lagerung von Stämmen und Brettern



Abb. 8: Gartenstreifen im Süden des Areals



Abb. 9: Gartenstreifen im Süden des Areals

HINWEISE AUF VORKOMMEN VON TIEREN

Am 07.04.2016 wurde eine Untersuchung des Betriebsgeländes durchgeführt. Auf dieser Basis können folgende Aussagen getroffen werden:

Fledermäuse

Es gab keinerlei Hinweise auf eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse. An den Dachstühlen wurden keine Tiere vorgefunden, und auf den darunter befindlichen Böden wurden keine mumifizierte Tiere und keine Kotspuren angetroffen.

Vögel

In keinem der Gebäude wurden ältere oder aktuell genutzte Nester von Gebäudebrütern vorgefunden, obwohl gerade Vorkommen des Hausrotschwanzes (*Phoenicurus ochruros*) empirisch durchaus möglich gewesen wären. Dieser Befund scheint überraschend, doch weisen die Gebäude und insbesondere die Dachstühle keine Stellen auf, die einen ausreichenden Schutz vor Mardern bieten und sich unter diesem Aspekt gut für die Anlage von Nestern eignen. Sehr belastend für Vögel dürften auch der Lärm der Maschinen, der umherfliegende Holzstaub und die ständigen Störungen durch die Arbeiter sein.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

In schmalen Gartenstreifen herrschen ungünstige Lebensbedingungen für die Zauneidechse, da aufgrund der überwiegenden Zierrasennutzung nur ein unzureichendes Nahrungsangebot in Form von Insekten zu Verfügung steht und da jegliche Versteckmöglichkeiten fehlen (Keine Steinplatten, kein Totholz am Boden, keine Erdlöcher). In der stark gestörten Freifläche, die der Zwischenlagerung von Stämmen dient, existieren ebenfalls keinerlei potentiellen Verstecke. Ein Vorkommen der Art ist daher nicht möglich.

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Die für die Ernährung der Raupen dieses Nachtfalters erforderlichen Nahrungspflanzen (v. a. das Haari-ge Weidenröschen *Epilobium hirsutum*) kommen im Areal des Sägewerks nicht vor. Damit ist der Art die Existenzgrundlage entzogen.

Durch das Vorhaben werden bezüglich der naturschutzrechtlich relevanten Artengruppen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.



Dieter Veile (Dipl.-Biol.)

Obersulm, 10.04.2016